

31. Erfüllt es den Thatbestand des Vergehens gegen §. 288 St.G.B.'s, wenn der Vertreter einer Aktiengesellschaft bei einer der letzteren drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile des Vermögens der Aktiengesellschaft veräußert?

St.G.B. §. 288.

R.D. §. 214.

III. Straffenat. Urth. v. 26. Mai 1887 g. S. u. Gen. Rep. 1040/87.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten S. wegen Vergehens gegen §. 288 St.G.B.'s und des Angeklagten St. wegen Beihilfe hierzu beruht auf folgenden Feststellungen:

Dem Feuermanne Sch. hat gegen die, als juristische Person anerkannte, Aktiengesellschaft „Grube Mansfeld“ zu A. bei M., in deren Diensten er verunglückt war, eine Schadenersatzforderung zugestanden. Auf die von ihm deshalb erhobene, am 7. Mai 1883 dem Angeklagten St., als dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft, zugestellte Klage hat Sch. ein am 13. Februar 1884 verkündetes erstinstanzliches Urteil erlangt, durch welches die beklagte Aktiengesellschaft verurteilt wurde, ihm eine lebenslängliche Rente von 32,20 *M* für je zwei Wochen zu bezahlen und zum Zwecke der Sicherstellung des Klägers wegen seines Rentenanspruches Sicherheit nach Höhe von 15 906,80 *M* zu leisten. Dieses Urteil ist nachmals durch die am 26. September 1884 und 13. Januar 1885 verkündeten Urteile der Berufungs- und Revisionsinstanz bestätigt worden. Nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteiles, und zwar am 29. April 1884, ist zwischen dem Angeklagten S., als dem Liquidator der Aktiengesellschaft, deren Auflösung inzwischen in der Generalversammlung vom 29. März 1884 beschlossen worden war, und dem Angeklagten St., als dem einstweiligen Vertreter der neugegründeten Gewerkschaft „Grube Mansfeld“ in A. bei M., ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, inhalts dessen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Aktiengesellschaft „Grube Mansfeld“ an die gleichnamige Gewerkschaft veräußert wurde, ohne daß dabei für eine Sicherstellung oder Befriedigung der Sch.'schen Forderung Sorge getragen ist. Die Vorinstanz nimmt auf Grund der Thatfache, daß Sch. zu dieser Zeit seine Forderung bereits geltend gemacht und ein obliegendes, wenngleich noch nicht rechtskräftiges, Urteil erlangt hatte, an, daß zur Zeit des Abschlusses dieses Veräußerungsvertrages der Aktiengesellschaft die Zwangsvollstreckung drohte. Sie stellt ferner fest, daß durch die Veräußerung des gesamten Aktivvermögens der Aktiengesellschaft die Befriedigung des Sch. wegen seiner Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung thatsächlich vereitelt, und daß dieser Erfolg von beiden Angeklagten bei Abschluß des Vertrages beabsichtigt worden sei. — Der Eröffnungsbeschluß, welcher gegen beide Angeklagte den Verdacht des in Mitthäterschaft verübten Vergehens gegen §. 288 St.G.B.'s als vorliegend angenommen hatte, war davon ausgegangen, daß den Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Aktionären vermöge ihrer mittelbaren Beteiligung am Vermögen der Aktiengesellschaft für ihre Person die Zwangsvollstreckung wegen der Sch.'schen Forderung

gedroht habe, und daß von ihnen, insofern sie als Aktionäre Teilhaber am Vermögen der Aktiengesellschaft gewesen, durch den Vertrag vom 29. April 1884 Bestandteile ihres Vermögens veräußert, beziehentlich beiseite geschafft worden seien. Das Instanzurteil verwirft, und zwar aus völlig zutreffendem Grunde, diese Auffassung, indem es ausführt, daß, wenn auch, wie weiterhin festgestellt, der größte Teil der Aktien den Angeklagten gehörte, sie doch nicht als identisch mit der Aktiengesellschaft angesehen werden könnten; die letztere habe die Eigenschaft einer juristischen Person gehabt, sie sei als solche ein von den Aktionären verschiedenes Rechtssubjekt; nicht die Angeklagten, sondern die Gesellschaft sei von Sch. verklagt, ihr habe die Zwangsvollstreckung gedroht und ihr Vermögen sei es gewesen, welches an die Genossenschaft veräußert wurde. — Der Vorderrichter gelangt aber gleichwohl zur Verurteilung zunächst des Angeklagten S. als des Täters gemäß §. 288 St.G.B.'s, indem er diese Strafbestimmung auch auf den hier vorliegenden Fall für anwendbar erachtet, daß der Vertreter einer Aktiengesellschaft bei einer dieser drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile des Vermögens der Aktiengesellschaft veräußert. Zu dessen Begründung ist geltend gemacht, die Aktiengesellschaft könne nicht Subjekt einer strafbaren Handlung sein, sie handele lediglich durch ihre statutenmäßigen Organe, durch natürliche Personen; der Satz, daß sie durch die von ihren Vertretern in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet wird, habe keine Bedeutung für das Strafrecht; sobald die Gesellschaftsorgane in ihrer Eigenschaft als solche strafbare Handlungen vornehmen, falle die Verantwortlichkeit dafür lediglich auf sie zurück, sie haben die Strafe verwirkt, die das Gesetz an die betreffende Handlung knüpfe.

Diese Sätze sind unbezweifelst richtig, die daraus gezogene Folgerung aber, daß das, was gegen den Angeklagten S. festgestellt ist, dessen Bestrafung aus §. 288 St.G.B.'s rechtfertige, beruht auf Rechtsirrtum. Die Unmöglichkeit, daß eine Aktiengesellschaft oder eine, juristische Person als solche eine strafbare Handlung begehe, beruht darauf, daß derselben als einem nur fingierten Rechtssubjekte die natürliche Handlungsfähigkeit und damit zugleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für dasjenige, was ihre Organe in ihrer Vertretung handeln, abgeht. Strafbar können sich deshalb durch ihre Handlungen nur die Vertreter für ihre Person

machen. Deren Strafbarkeit aber setzt voraus, daß in ihrer Person und in demjenigen, was sie thun, der gesamte Thatbestand der vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung sich erfülle, wie er in dem einschlagenden Strafgesetze normiert ist — und diese Voraussetzung trifft hier, hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 288 a. a. O. auf dasjenige, was wider den Angeklagten S. festgestellt ist, nicht zu.

Des strafbaren Eigennuzes im Sinne des §. 288 a. a. O. macht sich schuldig, wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft. Wie auch vom Vorderrichter nicht verkannt worden, trifft der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung die That des Angeklagten S. nicht, da nicht er, sondern die Aktiengesellschaft Schuldner des Sch. war, nicht ihm, sondern dieser die Zwangsvollstreckung drohte, die Veräußerung auch nicht Bestandteile seines Vermögens, sondern des Vermögens der Aktiengesellschaft zum Gegenstande hatte. Der Wortlaut des Gesetzes aber, welcher Identität des Thäters mit dem Schuldner des benachteiligten Gläubigers und benachteiligende Verfügung über eigenes Vermögen des Thäters voraussetzt, ist allenthalben klar und unzweifelhaft, und es erscheint unstatthaft, ihm dem klaren Worlaute zuwider den durch das Gesetz nicht getroffenen Fall zu unterstellen, daß der Thäter nicht der Schuldner, sondern der Vertreter des Schuldners ist und über Vermögensbestandteile des letzteren verfügt. Der Umstand, daß der Vertretene eine juristische Person bezw. eine Aktiengesellschaft und der Thäter als das Organ der letzteren mit der vollen Willensrepräsentation für die von ihm vertretene Gesellschaft betraut ist, begründet, wie erwähnt, nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft. Er bewirkt aber ebensowenig im Wege der auf strafrechtlichem Gebiete ausgeschlossenen Fiktion, daß das Vermögen des Vertreters als das mit der Schuldverbindlichkeit belastete Vermögen und der Vertreter des Schuldners für seine Person als der Schuldner anzusehen sei, welcher mit der Veräußerung von Bestandteilen des Vermögens des Vertretenen Bestandteile seines Vermögens veräußert.

Die Richtigkeit der vorstehend dargelegten Auffassung findet auch Bestätigung in den entsprechenden Bestimmungen der Konkursordnung über den strafbaren Bankerott. Die Aufnahme des §. 288 in das Reichsstrafgesetzbuch beruht nach den Motiven auf der Erwägung, daß

dieselben Gründe, welche dazu geführt haben, die Sicherung und Durchführung der General-execution (d. h. des Konkurses) unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, auch dahin führen, die Verletzungen des Kredites und Benachteiligungen der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende einzelne Hilfsvollstreckung so vielfach zu schulden kommen lassen, als die Vereitelung einer Spezial-execution nicht straflos zu lassen. Den Vorschriften in §§. 209. 210 R.D. (ebenso wie früher den Bestimmungen in §§. 281. 283 St.G.B.'s), welche Identität des Thäters mit dem Schuldner (dem Kaufmanne), welcher seine Zahlungen eingestellt hat, voraussetzen, entspricht die Voraussetzung der Identität des Thäters mit dem Schuldner, welchem die Zwangsvollstreckung droht, in §. 288 St.G.B.'s. Um eine auf dem Gebiete des strafbaren Bankrottes hervorgetretene Lücke zu ergänzen, ist in §. 214 R.D. die bis dahin dem Strafgesetzbuche fehlende Vorschrift aufgenommen worden, daß die Strafvorschriften in den §§. 209—211 R.D. gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung finden, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Vgl. Motive zu §. 214 R.D. S. 462; Hahn, Materialien zur R.D. Bd. 4 S. 406.

Der Gesetzgeber hat hiermit anerkannt, daß die Vorschriften in den §§. 209 flg. R.D. an sich den Fall nicht treffen, wenn die in denselben bezeichneten Handlungen von Vertretern der bezeichneten Genossenschaften oder Gesellschaften, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, vorgenommen werden, da bei diesen das Erfordernis der Identität mit dem Schuldner nicht vorliegt. Erst durch die neue Bestimmung des §. 214 ist auf dem Gebiete des Bankrottes die Strafbarkeit solcher Vertreter begründet. Eine entsprechende Bestimmung für den Fall der Vereitelung der Spezial-execution (§. 288 St.G.B.'s) fehlt; und sofern dies von dem Rechtsgefühl als eine Lücke in der Gesetzgebung empfunden werden darf, kann dies doch nicht dahin führen, daß der Richter dem §. 288 einen Thatbestand unterstellt, auf welchen die klare Thatbestandsnormierung desselben nicht zutrifft.

Diese Erwägungen führen zur Aufhebung des Urteiles, soweit es

den Angeklagten S., als den Thäter, betrifft, und zu dessen Freisprechung, ebenso aber, in Ermangelung einer strafbaren Hauptthat zu dem gleichen Ergebnisse hinsichtlich des Angeklagten St., welcher wegen Beihilfe zu der That des S. verurteilt worden ist.